

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 07.05.2008
Dezernat V	Amt Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0140/08

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	13.05.2008	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	12.06.2008	öffentlich
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	01.07.2008	öffentlich
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	08.07.2008	öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	09.07.2008	öffentlich
Stadtrat	04.09.2008	öffentlich

Thema: Finanzierung der Essenversorgung in Kindertageseinrichtungen und Schulen für Kinder von Hartz IV Empfängern/MD-Pass-Inhaber

Inhalt:

Einleitung

1. Einleitung
2. Darstellung der Bundes- und Landesdiskussion
3. Info zum Verfahren der Analyse zur Verpflegungssituation der Kinder in Kindertageseinrichtungen durch das Jugendamt
4. Hochrechnung für die Kostenübernahme der Essenversorgung
5. Handlungsmöglichkeiten der Stadt
6. Stellungnahme FB 40

Einleitung

Für Kinder in der Altersgruppe von 0 bis unter 7 Jahren ist entsprechend § 17 (3) KiFöG LSA der Träger der Tageseinrichtung dafür verantwortlich auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu sichern.

Für die Kinder in Tageseinrichtungen der Altersgruppe von 7 bis unter 14 Jahren ist der Schulträger, hier der FB 40 laut § 72a Schulgesetz LSA im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat dafür verantwortlich, schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorzuhalten. Dabei soll ein sozial angemessener Preis gewährleistet und in besonderen Fällen Freitische zur Verfügung gestellt werden.

In beiden Verantwortungsbereichen bestehen für die Lieferung der Mittagsmahlzeit privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Eltern und dem Essenanbieter. Für die Schulkinder wird der sozial angemessene Preis für die Mittagsmahlzeit durch die kostenlose

Inanspruchnahme der sächlichen Bedingungen (Raum für die Essenausgabe, Strom, Wasser/Abwasser, Heizung) durch den Essenanbieter von der Landeshauptstadt realisiert. Diese Aussage kann mit jetzigem Kenntnisstand von der Verwaltung des Jugendamtes nicht von jeder Kindertageseinrichtung getroffen werden. Bekannt ist, dass in einigen Einrichtungen vom Träger eine Pauschale für den Verbrauch von Strom, Wasser, Heizung erhoben wird.

1. Grundaussagen

Im Januar 2008 waren die Eltern von **7.818*** Kindern im Alter von 0 bis unter 15 Jahren Hartz IV-Empfänger waren.

*Quelle ARGE

Im Februar 2008 wurden in den Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg 12.519 Kinder betreut. Davon hatten **3.258** Kinder einen Anspruch auf Erlass des Elternbeitrages nach § 90 (3) SGB VIII.

Eine differenzierte Darstellung der betroffenen Kinder nach Altersgruppen ist zur Zeit nicht möglich. Auch die getrennte Darstellung der Übernahme der Elterbeiträge nach § 90 (3) SGB VIII und nach der sogenannten Geschwisterregelung § 90 (1) SGB VIII ist nicht möglich. Es gibt Familien mit drei und mehr Kindern, die entsprechend § 90 (1) SGB VIII keinen Elternbeitrag zahlen. Für die Verwaltung des Jugendamtes gibt es bei der Bearbeitung dieser Anträge keine rechtliche Grundlage bei diesen Eltern den Anspruch auf Hartz IV oder den Magdeburg-Pass zu ermitteln.

Aufgrund der Zusammensetzung der Regelsätze können momentan für ein Kind bis 14 Jahre 76,80 EUR und ab 14 Jahre 102,40 EUR monatlich für Nahrungsmittel und Getränke veranschlagt werden.

Die grundsätzliche Bemessung für Familien mit Magdeburg-Pass liegt bei 10% über dem Grundsicherungssatz, so dass damit auch der Kreis der Zuschussbedürftigen höher liegt, aber aufgrund fehlender Altersgruppendifferenzierung nicht genau beziffert werden kann.

2. Darstellung der Bundes- und Landesdiskussionen

Zur Zeit befasst sich der Bundesrat auf Initiative der Länder Bremen und Berlin mit dem Thema Kinderarmut an sich und in diesem Zusammenhang mit der Auskömmlichkeit der Regelsätze für Kinder. Die Antragsteller bemängeln, dass die spezifischen Bedarfe von Kindern in die Berechnung der Regelsätze nicht einfließen würden (Bundesrat 2007: "Entschließung des Bundesrates zur Neuberechnung der Regelleistungen für Kinder" DS 873/07)

Es ist weiterhin darauf zu verweisen, dass der Bund eine Überprüfung der Auskömmlichkeit der Regelsätze auf der Grundlage der für 2008 vorgesehenen Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) angekündigt hat. Nicht wenige Fachleute sehen in der Anknüpfung des Eckregelsatzes an der EVS, die nur alle fünf Jahre erhoben wird, eine Hauptursache für die aktuellen Probleme und plädieren daher für eine Dynamisierung des Regelsatzes z. B. auf der Basis des Lebenshaltungsindex. Die Notwendigkeit der Regelsatzanpassung für den spezifischen Bedarf von Kindern wird durch die Verwaltung ebenfalls gesehen.

Je nach politischer Schwerpunktsetzung gehen zur Zeit die Vorschläge in Ländern und Kommunen von der Verbesserung der Einkommenssituation oder der Hilfsangebote zur Alltagsbewältigung und Haushaltsführung oft in Verbindung mit höheren Sachleistungen aus.

So sind Beispiele aus Kommunen (Hennigsdorf, Potsdam, verschiedene sächsische Kommunen ...) zur Übernahme oder Bezuschussung von Mittagsmahlzeiten in Schulen bekannt. In der Stadt Nürnberg beantragte die SPD-Fraktion die Überprüfung der Regelsätze.

Im Landtag Sachsen-Anhalt flammt immer wieder die Diskussion zur Erweiterung des Halbtagsanspruches auf mehr Stunden oder genereller Ganztagsanspruch auf. Auch die Diskussion zum kostenfreien letzten Kita-Jahr wurde geführt und bisher nicht bestätigt.

In einem breit angelegten Gutachten (43 beteiligte Kommunen) der Universität Trier über freiwillige Zusatzleistungen für Sozialhilfeempfänger weist unter einer Liste von über 40 verschiedenen Zusatzleistungen, die sich in Kommunen in der Bezuschussung befinden, auch die Bezuschussung von Essengeld in Kindertagesstätten und Schulen in drei Kommunen aus.

3. Info zum Verfahren der Analyse zur Verpflegungssituation der Kinder in Kindertageseinrichtungen durch das Jugendamt

Eine ausführliche Auswertung der Analyse zur Versorgungssituation der Kinder in Tageseinrichtungen ist in S0079/08 dargestellt.

4. Hochrechnung für die Kostenübernahme der Essenversorgung

Die Hochrechnung basiert auf folgenden Daten:

- durchschnittliche Kosten für die Mittagsversorgung der Kita- Kinder in Höhe von 1,65 EUR (ermittelt aus der Befragung Februar 2008)
- durchschnittliche Kosten für die Ganztagsversorgung der Kita- Kinder in Höhe von 2,80 EUR (ermittelt aus der Befragung Februar 2008)
- durchschnittliche Kosten für die Mittagsversorgung der Hortkinder in Höhe von 2,00 EUR ermittelt durch FB 40 im April 2008
- die Anzahl der Erlasse für Kita- und Hortkinder mit Stand Februar 2008
- die tatsächliche Belegung in Kindertageseinrichtungen mit Stand Februar 2008
- Für die Ganztagsversorgung der Hortkinder wurden die durchschnittlichen Kosten für Vesper in Höhe von 0,43 EUR der in Kitas anfallenden Kosten herangezogen.
- Für die Ermittlung der monatlichen Kosten wurde eine durchschnittliche Inanspruchnahme von 20 Tagen zu Grunde gelegt.
- Die Verwaltung des Jugendamtes geht von einer durchschnittlich, jährlichen Anwesenheit der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Horten bedingt durch Krankheit, Urlaub u. ä. von 70% aus.

Kostenübernahme für Kinder mit Erlassen		Anzahl Erlasse Stand Febr. 2008	Kosten/Monat EUR	Kosten/Jahr EUR	70%-ige Inanspruchnahme
Mittagessen	Kita	2.302	75.966,00	911.592,00	638.114,40
	Hort	956	38.240,00	458.880,00	321.216,00
	gesamt	3.258	114.206,00	1.370.472,00	959.330,40
Ganztags- versorgung	Kita	2.302	128.912,00	1.546.944,00	1.082.860,80
	Hort (Mittag + Vesper)	956	46.461,60	557.539,20	390.277,44
	gesamt	3.258	175.373,60	2.104.483,20	1.473.138,24

Kostenübernahme für alle in Einrichtungen betreute Kinder		betreute Kinder Stand Febr. 2008	Kosten/Monat EUR	Kosten/Jahr EUR	70%-ige Inanspruchnahme
Mittagessen	Kita	8.019	264.627,00	3.175.524,00	2.222.866,80
	Hort	4.500	180.000,00	2.160.000,00	1.512.000,00
	gesamt	12.519	444.627,00	5.335.524,00	3.734.866,80
Ganztags- versorgung	Kita	8.019	449.064,00	5.388.768,00	3.772.137,60
	Hort (Mittag + Vesper)	4.500	218.700,00	2.624.400,00	1.837.080,00
	gesamt	12.519	667.764,00	8.013.168,00	5.609.217,60

Kostenübernahme für 4% der in Einrichtungen betreuten Kinder Stand Februar 2008		Anzahl der Kinder	Kosten/Monat EUR	Kosten/Jahr EUR	70%-ige Inanspruchnahme
Mittagessen	Kita	320	10.560,00	126.720,00	88.704,00
	Hort	180	7.200,00	86.400,00	60.480,00
	gesamt	500	17.760,00	213.120,00	149.184,00
Ganztags- versorgung	Kita	321	17.976,00	215.712,00	150.998,40
	Hort (Mittag + Vesper)	180	7.200,00	86.400,00	60.480,00
	gesamt	501	25.176,00	302.112,00	211.478,40

Für die mögliche Übernahme oder Bezuschussung der Essengelder durch die Landeshauptstadt Magdeburg ist bei der Variante der Finanzierung von ca. 4% der betroffenen Kinder die Problematik der Abgrenzung der Einkommenssituation und der Vermeidung von Doppelfinanzierungen verwaltungstechnisch zu bedenken.

Die Finanzierung für alle Kinder stellt ebenfalls eine freiwillige Leistung dar und ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung nicht mit Haushaltsmitteln gedeckt.

5. Handlungsmöglichkeiten der Stadt

Neben den auf Bundes- und Landesebene notwendigen gesetzlichen Veränderungen, wie die Stadt ihre Handlungsspielräume voll ausschöpfen kann, um die Essensversorgung aller Kinder zu gewährleisten.

Wie bereits in der S0079/08 dargestellt wurde, ist bei der Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten der Landeshauptstadt Magdeburg auf bewährten Erfahrungen der Mitarbeiter/-innen der Kindertageseinrichtungen aufzubauen. Eine generelle Übernahme des

Essengeldes wird sehr ambivalent diskutiert und stellt für viele Leiterinnen keine Lösung der vorhandenen Probleme dar.

Die bewusste Wahrnehmung der Verantwortung durch die Eltern selbst sollte gestärkt werden und somit das Gesamtgefüge Familie einbezogen werden. Ergänzungen zu den praktizierten Verfahren eines Netzwerkes zwischen Essenanbietern, Leiterinnen/Erzieherinnen/Trägervetretern, Eltern und Sozialarbeitern des Jugendamtes sind jedoch willkommene Unterstützung.

Sind also alle Anstrengungen der Vermeidung der Sperrung des Essens durch den Anbieter aufgrund von zu hohen Schulden vergebens, ist im Rahmen der Kindeswohlsicherung der Kontakt zum zuständigen Sozialarbeiter des Jugendamtes herzustellen, um eine Schuldnerberatung vermitteln zu lassen und im Rahmen der Hilfe zur Erziehung weitere Möglichkeiten der Begleitung der Familie zu prüfen.

Zur Überbrückung der schuldenbelasteten Zeiten sind die Übernahme der Essengelder durch Sponsoren, die Belieferung über einen befristeten Zeitraum mit kostenlosen Portionen von der Kindertafel der AQB und weitere gemeinsam zu entwickelnde Modelle mit Partnern eines Netzwerkes zu dieser Thematik einzuführen mit dem Ziel, dass alle Kinder ein Mittagessen in der Kita bekommen. Hierzu können auch vorhandene Ressourcen der verschiedenen Träger gesucht und aktiviert werden.

Darüber hinaus sind Entwicklungen wie die Modelle im Land Sachsen-Anhalt mit denen Kita's zu Kind-Eltern-Zentren ausgebaut werden oder die Konzeption der Begleitung benachteiligter Eltern in den Magdeburger „Eltern-AG's“ als entlastend für Problemsituationen in Familien zu unterstützen.

6. Stellungnahme FB 40

Mit Schreiben vom 28.3.2008 sind die Schulleitungen der Magdeburger allgemein bildenden Schulen vom FB 40 zur Schulspeisung befragt worden. Danach nehmen von den insgesamt 14.340 Schülern an allgemein bildenden Schulen (ohne Sportschulen) 5.225 Schüler an der Schulverpflegung teil (36%).

Das Kultusministerium hat mit Schreiben vom 27.11.2007 alle Schulleiterinnen und Schulleiter der allgemein bildenden Schulen auf die bundesweiten Qualitätsstandards für die Schulverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) aufmerksam gemacht und über eine Befragung zur Schulverpflegung durch die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. informiert. Im Februar 2008 wurden allen Schulen die Fragebögen einschließlich der DGE-Standards zugesandt. Die Daten werden ausgewertet und zur Ableitung notwendiger Handlungsansätze verwendet. FB 40 wird diese Ergebnisse vom Kultusministerium erbitten und nach Abstimmung mit dem Dezernat V in Gesprächen mit den Schulleitungen ebenfalls thematisieren.

Mit der 4. Schulgesetzänderung Ende 1996 wurde das Gesetz um den § 72a ergänzt, nachdem „in besonderen Fällen“ Freitische zur Verfügung gestellt werden sollen. In Vorbereitung einer Drucksache wurde festgestellt, dass laut Kommentar zum Schulgesetz „besondere soziale Notlagen der Eltern“ zu berücksichtigen sind. Auf Anfrage an das Kultusministerium wurde mitgeteilt, dass dazu kein weiterer Regelungsbedarf gesehen wird, so dass - um insbesondere eine Doppelbegünstigung Einzelner durch Überschneidung der möglichen Berechtigung bei der Gewährung von Freitischen sowohl in Gestalt der Naturalgewährleistung des kostenfreien oder

kostenreduzierten Mittagessens als auch als Empfänger von Leistungen des SGB auszuschließen - bis heute hierzu eine Verordnung oder ein Erlass der Landesregierung fehlt. In diesem Kontext konnte die von der Verwaltung vorbereitete DS0156/97 „Freitische für die Schulspeisung mit Beginn des Schuljahres 1997/98“ nicht zur Beschlussfassung im Stadtrat eingebracht werden.

Bröcker